

1712/AB XXI.GP
Eingelangt am:07.03.2001

BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser betreffend „Lebensmittelkontrolle“ Nr.1734/J, wie folgt:

zu Frage 1:

Derzeit besteht keine Absicht, auch nur eine der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchungen aufzulösen.

zu Frage 2:

Die Lebensmittelüberwachung obliegt dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung (§ 35 Lebensmittelgesetz 1975). Über die Anzahl der dafür eingesetzten Aufsichtsorgane entscheidet das Land.

zu den Fragen 3 bis 5:

Detaillierte Informationen über die Rechtsform der Prüflaboratorien in den anderen EU - Mitgliedsstaaten sind nicht erforderlich. Wir müssen vielmehr die unter Beachtung der gesetzlichen und organisatorischen Gegebenheiten Österreichs bestmögliche Lösung finden. Diese Lösung wird

innerhalb der von der Bundesregierung beschlossenen Errichtung einer Agentur für Ernährungssicherheit zu implementieren sein. Wir werden uns jedoch soweit wie möglich an der Europäischen Lebensmittelbehörde orientieren.

zu den Fragen 6 und 7:

Auch bei der Finanzierung der amtlichen Lebensmittelkontrolle ist auf die restriktiven budgetären Rahmenbedingungen Bedacht zu nehmen. Wir haben uns daher der Herausforderung zu stellen, mit den gegebenen personellen und budgetären Möglichkeiten ein Optimum für den Schutz der Gesundheit und der berechtigten Qualitätserwartung der Verbraucher zu leisten.

zu Frage 8:

Es ist nicht meine Aufgabe, Zensuren über die Lebensmittelkontrolle in anderen EU - Mitgliedsstaaten zu erteilen. Unterlagen über das Kontrollbudget und die Kontrolldichte bzw. -frequenz in anderen EU - Mitgliedsstaaten sind in meinem Ressort nicht vorhanden.

Zur Finanzierung der Lebensmittelüberwachung in der EU ist jedoch grundsätzlich festzuhalten, dass auf Grund der völlig unterschiedlichen Strukturen der Lebensmittelüberwachung in den einzelnen Mitgliedstaaten, wie z.B.

- Finanzierung durch den Zentralstaat oder - in unterschiedlichem Ausmaß - von einzelnen Regionen oder Bezirken
- Aufgaben der Lebensmittelkontrolle in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise auf einzelne Ministerien verteilt
- unterschiedliche (zusätzliche) Aufgaben der mit der Lebensmittelkontrolle beschäftigten Personen in den einzelnen Mitgliedstaaten

die Kosten der Lebensmittelkontrolle nicht vergleichbar wären.

Gleiches gilt auch hinsichtlich der Personalressourcen; so sind auch innerhalb von Österreich die mit der Lebensmittelkontrolle vor Ort betrauten Personen je nach Bundesland mit unterschiedlich anderen Aufgaben betraut.

Zu Frage 9:

Gemäß § 36 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) sind unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle jeweils für das folgende Kalenderjahr Richtlinien über die Vollziehung der Überwachung des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfassten Waren (Revisions- und Probenplan) zu erlassen.

Der Revisions- und Probenplan für das Jahr 2001 ist die vierundzwanzigste derartige Richtlinie seit Inkrafttreten des LMG 1975.

Die vorgegebene Mindestanzahl der Revisionen bringt zum Ausdruck, wie viele Revisionen je Bundesland **mindestens** durchgeführt werden sollen. Seit dem Jahr 1994 richtet sich die Anzahl der Revisionen nach der Anzahl der Betriebe im jeweiligen Bundesland. Jeder Betrieb eines Bundeslandes sollte - statistisch gesehen - durchschnittlich mindestens einmal jährlich überprüft werden.

Die Entscheidung über die Häufigkeit der Betriebsrevisionen, bezogen auf den einzelnen Betrieb, obliegt dem Landeshauptmann.

Die Zahl der amtlichen Proben ist der Kapazität der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten und den personellen Ressourcen der Lebensmittelaufsicht der Länder angepasst.

zu Frage 10:

Zu den einzelnen Bereichen sind folgende Feststellungen zu treffen bzw. werden folgende Maßnahmen geplant:

Bereich gentechnisch veränderte Lebensmittel (Zulassung, Kennzeichnung, Inverkehrbringen)

Die Zulassung, Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Lebensmitteln ist in der EG durch die Verordnung (EG) Nr.258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten geregelt. In Ergänzung dazu bestehen noch detaillierte Regelungen für die Kennzeichnung wie die Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1997 (97/618/EG) Neuartige Lebensmittel (Novel Food) zu den wissenschaftlichen Aspekten und zur Darbietung der für Anträge auf Genehmigung des

Inverkehrbringens neuartiger Lebensmittel und Lebensmittelzutaten erforderlichen Informationen sowie zur Erstellung der Berichte über die Erstprüfung gemäss der Verordnung (EG) Nr.258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR).

Weiters anzuführen ist die Verordnung (EG) Nr. 1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind, die Verordnung (EG) Nr.49/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr.1139/98 des Rates über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind und die Verordnung (EG) Nr. 50/2000 der Kommission vom 10. Januar 2000 über die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen enthalten

Die innerstaatliche Durchführung der oben genannten Verordnungen (EG) Nr. 258/97, 1139/98 und 50/2000 erfolgte hinsichtlich

- der Verordnung (EG) Nr.258/97 in § 10 Abs. 3 Z 1 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.105/2000,
- der Verordnung (EG) Nr. 1139/98 durch BGBl. II Nr.372/1998 und
- der Verordnung (EG) Nr.50/2000 durch BGBl. II Nr.129/2000.

Die in der Verordnung (EG) Nr.258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten vorgesehenen Verfahren für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten aus genetisch veränderten Organismen stellen insbesondere auch auf die Lebensmittelsicherheit und den Schutz des Verbrauchers vor Täuschung ab. Dem Drängen einiger Mitgliedstaaten - darunter auch Österreich - folgend, sind Produkte aus Gen-Soja und Gen- Mais, die bereits vor Inkrafttreten der EG - Verordnung in Europa vermarktet wurden, wie erstmalig zuzulassende „neuartige Lebensmittel „ zu kennzeichnen".

Die Kennzeichnung ist nach Ansicht Österreichs noch nicht ausreichend geregelt. Es fehlt noch die Kennzeichnungsvorschrift für genetisch veränderte oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellte Zusatzstoffe und Aromen als solche. Hier ist derzeit nur die Kennzeichnung von genetisch

veränderten oder aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Zusatzstoffen und Aromen in Lebensmitteln durch die Verordnung (EG) Nr 50/2000 vorgeschrieben, ausgelöst durch eine Notifizierung Österreichs betreffend die Kennzeichnung von Zusatzstoffen und Aromen aus gentechnisch veränderten Organismen. Eine Regelung für Zusatzstoffe und Aromen, die im notifizierten österreichischen Verordnungsentwurf bereits vorgesehen war, wird derzeit in der Kommission erarbeitet

Bereich BSE:

Durch die obligatorische BSE - Untersuchung

- aller Rinder über 30 Monate Schlachalter und
- aller Rinder über 20 Monate Schlachalter, die notgeschlachtet werden oder zentralnervöse Symptome zeigen

ist eine bestmögliche Sicherheit für den Konsumenten gewährleistet. Ich verweise weiters auf das Tiermehl - Gesetz BGBl. I Nr. 143/2000 samt der unlängst dazu vom Parlament beschlossenen Novelle.

Bereich Zusatzstoffe:

Die Zulässigkeit der Verwendung von Zusatzstoffen ist in der Gemeinschaft harmonisiert. Zusatzstoffe werden vor ihrer Zulassung zu Lebensmitteln strengen toxikologischen Prüfungen unterzogen.

Für die Aufnahme in eine Positivliste (Zulassung) muss für einen Lebensmittelzusatzstoff zuerst seine gesundheitliche Unbedenklichkeit aber auch seine technologische Notwendigkeit nachgewiesen werden.

Die Bewertung und Beurteilung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit wird von internationalen wissenschaftlichen Gremien, z. B. der WHO (Weltgesundheitsorganisation), der FAO (Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen) und dem Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuss der EU vorgenommen. Eine Zulassung erfolgt erst dann, wenn eingehende - sich über viele Jahre erstreckende Prüfungen durch diese Gremien die Unbedenklichkeit des entsprechenden Einsatzes bestätigen.

In Österreich wurde bereits 1998 eine vom Institut für Ernährungswissenschaften der Universität Wien durchgeführte Risikoabschätzung der Zusatzstoffbelastung der österreichischen Bevölkerung (1998) durchgeführt. Diese hat ergeben, dass für den weitaus größten Teil der verwendeten Zusatzstoffe keine Aufnahmen befürchtet werden müssen, welche die derzeit festgelegten duldbaren Tagesdosen überschreiten.

Die „life time exposures“ lagen für alle untersuchten Zusatzstoffe ausnahmslos unter den ADI (acceptable daily intake) - Werten.

Bei einigen wenigen Zusatzstoffen könnte unter Annahme des „Worst - case“- Szenarios (Verwendung unrealistisch hoher Zusatzstoffkonzentrationen, die nicht den tatsächlich verwendeten entsprechen) bzw. unter Annahme sogenannter „high consumer“ (überdurchschnittlich hoher Konsum einiger weniger bestimmter Lebensmittel) eine Überschreitung des ADI - in bestimmten Altersgruppen - auftreten.

Ein Beispiel dafür ist Schwefeldioxid, bei dem die lebenslange Aufnahme nach der genannten Risikoabschätzung ebenfalls unter dem festgelegten ADI - Wert liegt, bei einzelnen Erwachsenen (high consumer) jedoch Überschreitungen des ADI theoretisch möglich sind, wobei sich an deren Schwefeldioxid - Aufnahme die Aufnahme von alkoholischen Getränken mit ihren (bekannt) beträchtlichen Schwefeldioxid - Beiträgen widerspiegelt.

Bei diesen Zusatzstoffen spricht sich Österreich in den Beratungen zur Novellierung der Zusatzstoffrichtlinie der EU gegen jede weitere Ausdehnung der Verwendung aus und regt die Prüfung der derzeit geltenden zulässigen Mengen an - wobei nochmals zu betonen ist, dass man auch bei jetzigem Stand der Zulassungen dieser Stoffe keinesfalls von einer Gesundheitsgefährdung der österreichischen Bevölkerung ausgehen kann.

Bereich Salmonellen:

Die Bekämpfung dieser Infektionen ist österreichweit wie international eine schwierige Aufgabe. Der Grund liegt auch in einer sehr weiten Verbreitung in der Natur. In nahezu allen Tierarten aber auch in Oberflächenwässern können Salmonellen nachgewiesen werden.

Zur Bekämpfung wurde bisher neben den Maßnahmen im Veterinärbereich folgendes Maßnahmenpaket auf dem Lebensmittelsektor geschaffen:

- Geflügel werden durch die Lebensmittelaufsicht im Rahmen des Proben- und Revisionsplanes stärker beprobt;
- Spezieller Probennahmeplan für die Probenziehung auf statistischer Grundlage zur sicheren Erfassung kontaminierter Geflügelchargen;
- Hühnereierverordnung mit der Vorbereitung zur Kühlung und mit Vorschriften für die Herstellung von Lebensmittel mit rohen Hühnereiern.
- Eiprodukteverordnung (Hygienebestimmungen für Herstellung und Produkte);
- Lebensmittelhygieneverordnung (gilt für alle Betriebe z.B. für Küchen und Restaurants) u.a. eine Eigenkontrolle der Betriebe und Schulung des Personals;
- Leitlinie für Großküchen mit Hinweisen zum Umgang mit Geflügel und Eiern für die Verantwortlichen von Großküchen;
- Leitlinien für die Gastronomie mit Hinweisen zur Vermeidung von Lebensmittelvergiftungen;
- Broschüre „Lebensmittelvergiftungen: Wie man sich schützt“; zur Information der Konsumenten (Bisher wurden mehr als 400.000 Stück kostenlos abgegeben.)
- Herausgabe eines Informationsblattes für Küchenpersonal in verschiedenen Sprachen (serbisch, kroatisch, türkisch, chinesisches, deutsch);

Seit 1993 konnte ein Rückgang der Erkrankungsfälle Salmonellose verzeichnet werden.

Bereich Importprodukte:

Der Landeshauptmann hat gemäß Revisions- und Probenplan dafür Sorge zu tragen, dass der Anteil der von den Aufsichtsorganen zu ziehenden Proben nichtösterreichischer Herkunft dem tatsächlichen Warenangebot angepasst ist und bei der Probenziehung prozentuell entsprechend berücksichtigt wird.

Im Jahr 1999 wurden 43.781 amtliche Proben gezogen. Davon entfielen 10.534 Proben auf ausländische Waren. Die Daten für das Jahr 2000 werden komplett voraussichtlich im Mai 2001 vorliegen.

zu Frage 11:

Hier gelten EU - weit die Deklarationsgrenzen für mit gentechnisch veränderten Organismen verunreinigte Lebensmittel, wie sie in der Verordnung (EG) Nr.1139/98 des Rates vom 26. Mai 1998 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG aufgeführten Angaben bei der Etikettierung bestimmter aus genetisch veränderten Organismen hergestellter Lebensmittel vorgeschrieben sind, nämlich der festgesetzte Prozentsatz von höchstens 1 % der jeweils einzeln betrachteten Lebensmittelzutaten oder Lebensmittel. Bei einer zufälligen Verunreinigung mit (in der EG zugelassenem) Material aus genetisch veränderten Organismen unter 1 % ist derzeit eine Kennzeichnung nicht vorgeschrieben.

zu Frage 12:

Durch das Österreichische Lebensmittelbuch III, Codex - Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreiheit“, Absatz 8, erfolgt eine Kontrolle der Warenströme für gentechnikfreie Lebensmittel in Analogie zu den Regelungen für die biologische Landwirtschaft, die eine lückenlose Dokumentationspflicht vorsieht. Von der Codexrichtlinie sind keine Stellen vorgegeben, die Kontrolle kann aber freiwillig durch Kontrollstellen erfolgen. Eine Kontrolle im Sinne der Codex - Richtlinie erfolgt jedenfalls im Rahmen der Kontrollen von Lebensmitteln durch den Landeshauptmann (Lebensmittelaufsicht).